LAND BRANDENBURG

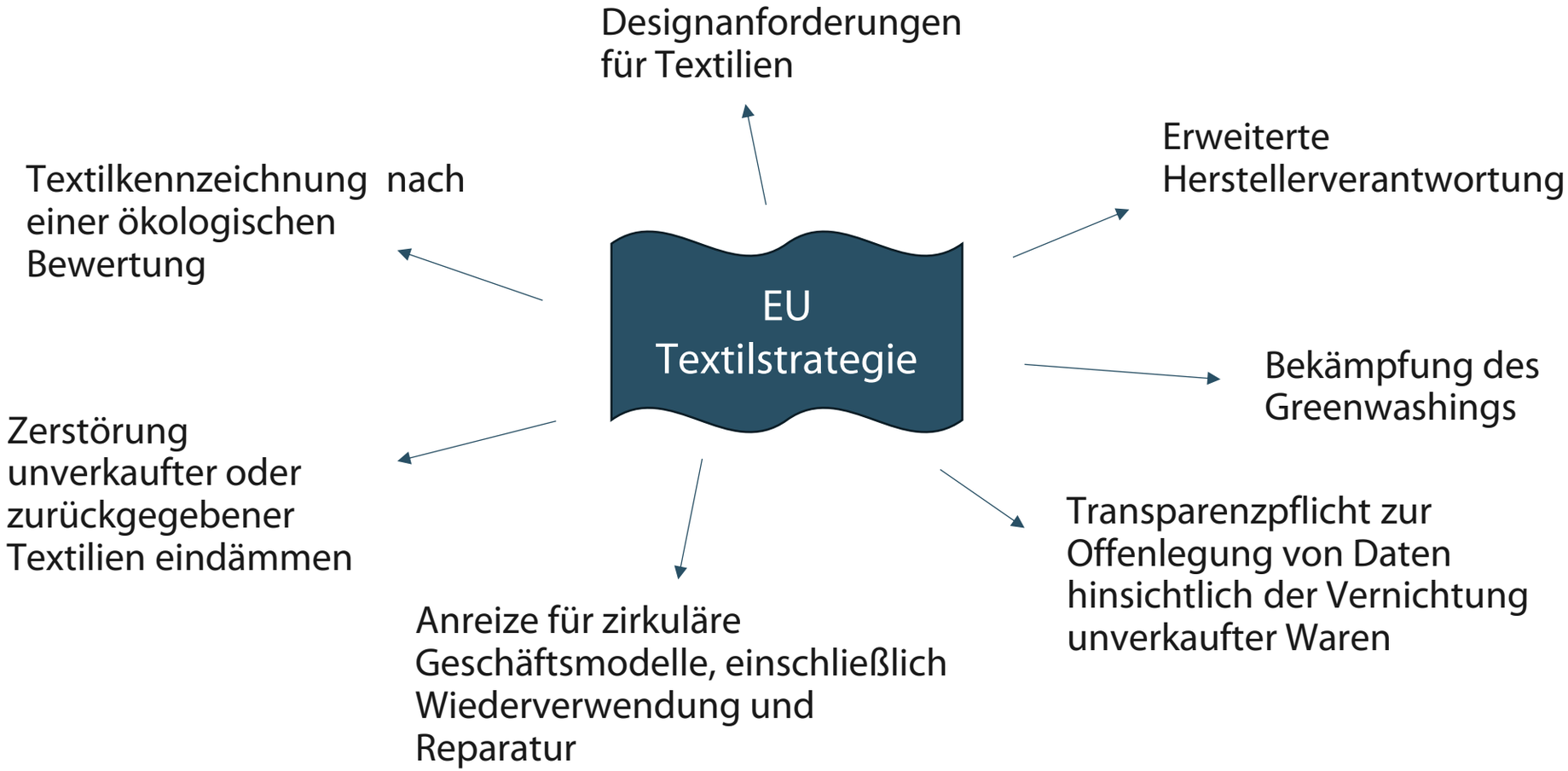
Entwicklungen und Herausforderungen auf dem Alttextilmarkt

Thekla Wodarz, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Herausforderungen

- Im Jahr 2020 war der Textilsektor in der EU der Konsumbereich mit dem drittgrößten Einfluss auf den Wasser- und Landverbrauch und dem fünftgrößten Einfluss auf den Rohstoffverbrauch und die Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig wurden nur ein Fünftel der Textilabfälle wiederverwendet oder recycelt.
- Allein in der EU stieg der Textilverbrauch im Durchschnitt von 17 Kilogramm pro Person im Jahr 2019 auf 19 kg pro Person im Jahr 2022.
- Massenproduktion durch schnelllebige Modetrends: Ultra-Fast-Fashion-Geschäftsmodell (wöchentlich wechselnde Kollektionen) und Fast-Fashion-Geschäftsmodell (circa 12-24 Kollektionen pro Jahr)
- Folgen:
 - rasant wachsende negative Umwelt- und Sozialauswirkungen
 - für die enorme Menge an noch gebrauchsfähiger Kleidung gibt es immer weniger Second-Hand-Märkte
 - leichtfertig weggeworfene Altkleider überschwemmen den Abfallmarkt
 - zunehmend schlechtere Qualität der Textilfasern → lange Nutzung oder Nachnutzung als Second-Hand-Kleidung nicht möglich

EU Textilstrategie



EU Textilstrategie

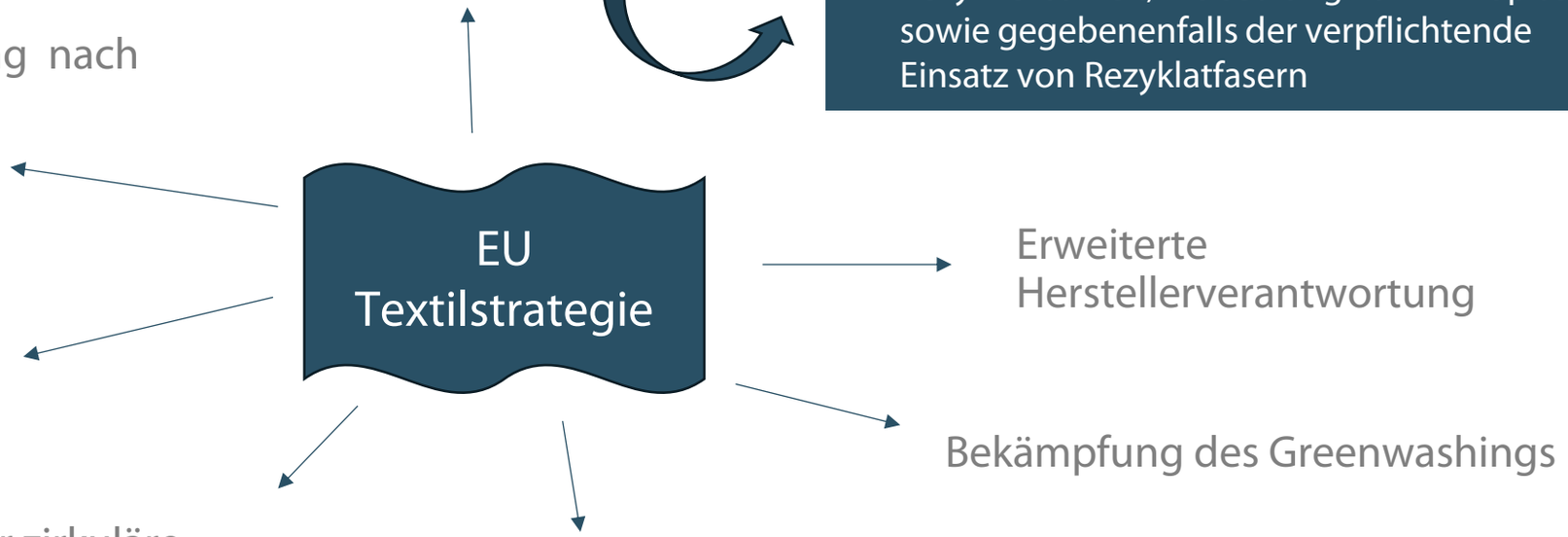


- EU-Ökodesignverordnung ist am 16.07.2024 in Kraft getreten
- Ab dem 19.07.2026 ist es für große Unternehmen (ab 250 Beschäftigte / Jahresumsatz > 50 Mio. €) untersagt, bestimmte Textilien (Kleidung, Kopfbedeckungen und Schuhe) auch wenn sie nicht verkauft werden, zu beseitigen.

EU Textilstrategie

- Designphase von Textilien bestimmt bis zu 80 Prozent der Umweltauswirkungen eines Produkts über den gesamten Lebenszyklus.
- Umsetzung auf Basis der EU-Ökodesign-Verordnung
- Anforderungen an Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Faser-zu-Faser-Rezyklierbarkeit, Freisetzung von Mikroplastik sowie gegebenenfalls der verpflichtende Einsatz von Rezyklatfasern

Designanforderungen für Textilien



EU Abfallrahmenrichtlinie

- EU-Textilstrategie wird durch die geänderte Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt
- überarbeitete Vorschriften der Abfallrahmenrichtlinie sind am 16.10.2025 in Kraft getreten
- Alle EU Länder haben 20 Monate nach Inkrafttreten der Änderungen Zeit, um die verbindlichen Maßnahmen in nationales Recht umzusetzen.
- Maßnahmen bezogen auf Textilien:
 - Stärkung von Vermeidung und Reduzierung von Textilabfällen
 - Alle Mitgliedstaaten haben ihr eigenes **System der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe** einzurichten, welches die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung des Recyclings und der Entsorgung von Textilien beinhaltet (Öko-Modulation).
 - Alle getrennt gesammelten Textilien werden nun als Abfall betrachtet.
 - Alle Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass getrennt gesammelte Textilien vor ihrer möglichen Verbringung sortiert werden.

Getrenntsammlungspflicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG

- Deutschland hat in Umsetzung der im Jahr 2018 geänderten Abfallrahmenrichtlinie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) im Jahr 2020 novelliert.
- wesentliche Regelung: Ausweitung von Getrenntsammlungspflichten für Abfälle → Getrenntsammlungspflicht für Textilien seit 01.01.2025
- Ziele:
 - kein Ressourcenverlust auf niedrigeren Ebenen der Abfallhierarchie bei der Abfallbewirtschaftung
 - mehr Abfälle für die Vorbereitung der Wiederverwendung und dem Recycling
 - Schaffung der Möglichkeit des hochwertigem Recyclings
 - Verstärkte Verwendung von hochwertigen Sekundärrohstoffe am Markt



Getrenntsammlungspflicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG

- § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG normiert die Getrenntsammlungspflicht ab dem 01.01.2025 für die in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Textilabfälle
- Verpflichtung richtet sich an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger → Regelung der konkreten Umsetzung der Getrenntsammlung vor Ort
- Laut dem Gesetzgeber sind künftig sämtliche Textilien - sowohl brauchbare und noch tragbare Textilien als auch unbrauchbare und zerschlissene Textilien - von den örE getrennt zu sammeln.
- Unbrauchbare Textilien können dabei noch zu Produkten wie Malervlies, Dämmstoff oder Putzlappen (sogenanntes Downcycling) recycelt werden.
- gemeinnützige und gewerbliche Sammler sind keine Adressaten der Verpflichtung → Sammlung von gebrauchstauglichen Textilien, sofern die Sammlung anderweitiger Textilien nicht ausdrücklich auf den Containern abgebildet wird

Getrenntsammlungspflicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG
Aktueller Stand in Brandenburg (11/2025)

- 17 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Brandenburg, davon 14 Landkreise und kreisfreie Städte und drei Abfallzweckverbände (Südbrandenburgischer Abfallzweckverband – SBAZV, Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster – AEV, Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ - KAEV)
- Landkreise/kreisfreie Städte:
 - mit Depotcontainer im gesamten Entsorgungsgebiet und auf den Wertstoffhöfen: → 4
 - mit Depotcontainer (nur) auf den Wertstoffhöfen: → 12
 - Keine Getrenntsammlung: → 1
- Landkreise/kreisfreie Städte, die auch unbrauchbare Alttextilien sammeln: → 4

LAND BRANDENBURG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Impressum
Herausgeber
Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 52 (Abfallwirtschaft, Rechtsangelegenheiten)
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-7347
E-Mail: thekla.wodarz@mleuv.brandenburg.de
Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Stand
25.11.2025

Bildrechte
IC Production/stock.adobe.com